

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Januar-März 2016 · www.roedl.de / www.roedl.pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Akzise

- > Befreiung elektrischer Energie von der Verbrauchsteuer im Jahre 2016

Im Zweifel wird für den Steuerpflichtigen entschieden

- > Im Zweifel wird für den Steuerpflichtigen entschieden – der Grundsatz *In dubio pro tributario* ist in Kraft getreten

Steuern aktuell

- > Taxi-Fahrten auf Rechnung des Unternehmens nicht immer körperschaftsteuerpflichtig
- > Pauschale für die Nutzung des Dienstwagens zu Privatzwecken umfasst auch Kraftstoffkosten

Rödl & Partner Info

- > „Podatki 2016“ („Steuern 2016“) – Beilage zur „Rzeczpospolita“, verfasst von unseren Beratern
- > Rödl & Partner Danzig im Olivia Business Centre

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2016 hat mit zahlreichen Änderungen im Steuerrecht begonnen, die für viele Gruppen von Steuerpflichtigen von großer Bedeutung sind. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Novellierung der Abgabenordnung, durch die dem Staatshaushalt mehr Geldmittel zufließen sollen. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Sätze der Säumniszinsen bei der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuer angehoben.

Es wurden aber auch Änderungen eingeführt, die für die Steuerpflichtigen günstig sind, da sie deren Position gegenüber den Steuerbehörden stärken und bürokratische Hemmnisse abbauen sollen. Diesem Ziel dienen u.a. die Regelungen zu Vollmachten, darunter das Rechtsinstitut des Allgemeinen Bevollmächtigten, das zum 1. Juli 2016 eingeführt wird.

Unter den Änderungen bei den Ertragssteuern ist insbesondere die Abschaffung der Vergünstigung für neue Technologien zu nennen, die durch eine neue Vergünstigung für F + E-Aufwendungen ersetzt wird. Auch bei der Verbrauchsteuer gibt es Änderungen, deren bedeutendste die Befreiung von der Verbrauchsteuer für energieintensive Betriebe ist. Dieser Thematik ist ein eigener Artikel in dieser Ausgabe des Mandantenbriefs gewidmet.

Um Ihnen die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht nahezubringen, die uns 2016 erwarten, überreichen wir Ihnen den Ratgeber „Podatki 2016“ („Steuern 2016“), den wir zusammen mit der „Rzeczpospolita“ herausgegeben haben. In ihm analysieren wir die wesentlichsten Änderungen und geben Ratschläge zur Anwendung dieser Änderungen in der Praxis.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży

> Befreiung elektrischer Energie von der Verbrauchsteuer im Jahre 2016

Tadeusz Piekłowski, Rödl & Partner Breslau

Erleichterungen für die Verbrauchsteuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2016

Das Jahr 2016 bringt den Verbrauchsteuerpflichtigen viele Erleichterungen bei der Ausübung einer Gewerbetätigkeit in Polen, wovon insbesondere Unternehmer aus folgenden Branchen profitieren: Hüttenwesen, Produzenten von Glas, Gips und Zement sowie Galvanisierungsbetriebe. Diese Erleichterungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Änderung des Verbrauchsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze, das seit dem 1. Januar d.J. in Kraft ist.

Eine wichtige Änderung, mit der bereits gerechnet worden war, besteht in der Möglichkeit, die Verbrauchsteuerbefreiung für elektrische Energie in Anspruch zu nehmen, die zur chemischen Reduzierung sowie bei elektrolytischen, metallurgischen und mineralogischen Prozessen verwendet wird. Ebenfalls gerechnet worden war mit der Verbrauchsteuerbefreiung für energieintensive Betriebe, die elektrische Energie nutzen.

Die o.g. Änderungen werden es insbesondere energieintensiven polnischen Betrieben erlauben, zu ähnlichen Bedingungen mit Betrieben aus anderen EU-Ländern zu konkurrieren, die seit langem von ähnlichen Regelungen über Verbrauchsteuerbefreiung oder -erstattung profitieren.

Neue Tatbestände für die Befreiung von der Verbrauchsteuer bei elektrischer Energie

Befreiung bestimmter Produktionsprozesse

Lt. Art. 30 Abs. 7a des Verbrauchsteuergesetzes ist von der Verbrauchsteuer elektrische Energie befreit, die zur chemischen Reduzierung sowie bei elektrolytischen, metallurgischen und mineralogischen Prozessen verwendet wird.

Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, muss ein Unternehmer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- > die elektrische Energie muss von einem Rechtsträger genutzt werden, der für diese elektrische Energie verbrauchsteuerpflichtig ist;
- > der Rechtsträger, der diese Energie nutzt, muss dem zuständigen Leiter des Zollamtes eine Erklärung über die Menge dieser Energie und die Art ihrer Nutzung vorlegen, und zwar bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Rechtsträger diese Energie nutzte.

Die Erklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- > Firma, Anschrift des Sitzes sowie Steuernummer (NIP) des Rechtsträgers, der die Energie nutzt;
- > Menge der genutzten elektrischen Energie;
- > Art der Nutzung der elektrischen Energie;
- > Datum und Ort der Erstellung der Erklärung sowie leserliche Unterschrift der die Erklärung abgebenden Person.

Zielgruppe der o.g. Befreiung sind Unternehmer aus dem Hüttenwesen, Produzenten von Glas, Gips und Zement sowie Galvanisierungsbetriebe. Die verabschiedete Regulierung ähnelt der im Verbrauchsteuergesetz bereits enthaltenen entsprechenden Regelung für Kohle- und Gas-erzeugnisse. Wichtig ist, dass die neue Befreiung nur von Rechtsträgern in Anspruch genommen werden kann, die den Status eines Verbrauchsteuerpflichtigen besitzen. Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, muss der Unternehmer eine der im Energierecht vorgesehenen Konzessionen vorlegen.

Teilweise Befreiung

Lt. Art. 31d Abs. 1 steht die Verbrauchsteuerbefreiung energieintensiven Betrieben zu, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- > sie üben eine Gewerbetätigkeit aus, die unter folgenden Codes der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (PKD) erfasst ist: 0510, 0729, 0811, 0891, 0893, 0899, 1032, 1039, 1041, 1062, 1104, 1106, 1310, 1320, 1394, 1395, 1411, 1610, 1621, 1711, 1712, 1722, 1920, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2060, 2110, 2221, 2222, 2311, 2312, 2313, 2314, 2319, 2320, 2331, 2342, 2343, 2349, 2399, 2410, 2420, 2431, 2432, 2434, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2720, 3299, 2011, 2332, 2351, 2352, 2451, 2452, 2453, 2454, 2611, 2680 oder 3832;
- > sie führen eine Rechnungslegung gemäß dem polnischen Rechnungslegungsgesetz;
- > sie nehmen die in Art. 30 Abs. 7a genannte Verbrauchsteuerbefreiung nicht in Anspruch.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen erfolgt die Verbrauchsteuerbefreiung durch Erstattung eines Teils der Verbrauchsteuer, die dieser Betrieb für die von ihm genutzte elektrische Energie bereits gezahlt hat.

Unter einem energieintensiven Betrieb, der elektrische Energie nutzt, ist ein Rechtsträger zu verstehen, bei dem der Anteil der Kosten für die genutzte elektrische Energie an dem

Absatz, der in dem Steuerjahr erzielt wurde, für das der Antrag gestellt wurde, über 3% beträgt.

Ein energieintensiver Betrieb, der elektrische Energie nutzt, muss mindestens einen Teilbetrieb darstellen. Unter dem Begriff „Teilbetrieb“ ist Folgendes zu verstehen: Eine in einem bestehenden Betrieb organisatorisch und finanziell ausgegliederte Gruppe materieller und immaterieller Güter, darunter Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben dient, die auch ein unabhängiges Unternehmen darstellen könnte, das diese Aufgaben selbständig wahrnimmt.

Der erstattungsfähige Teil der gezahlten Verbrauchsteuer, im Folgenden „Teilerstattung der Verbrauchsteuer“ genannt, wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = K\% - 3\% / K\% \times (20 - 0,5 \times W) \times E \times 0,85$$

in der einzelne Symbole Folgendes bedeuten:

Z – Teilerstattung der Verbrauchsteuer (in PLN);

K – Anteil der Kosten für die genutzte elektrische Energie an dem in Prozent (%) ausgedrückten Absatz in dem Steuerjahr, für das der Antrag auf teilweise Erstattung der Verbrauchsteuer gestellt wird;

W – im EU-Amtsblatt bekannt gegebener Kurs des Euro zum Złoty, der am ersten Arbeitstag des Oktobers desjenigen Jahres galt, das dem Jahr vorausgeht, in dem das Steuerjahr begann, für das der Antrag gestellt wird;

E – Gesamtverbrauch an elektrischer Energie, ausgedrückt in Megawattstunden (MWh), in demjenigen Steuerjahr, für das der Antrag gestellt wird.

Bei Unternehmen, deren Steuerjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, werden bei der Teilerstattung der Verbrauchsteuer folgende Faktoren für jedes Steuerjahr gesondert berücksichtigt:

1. im EU-Amtsblatt bekannt gegebener Kurs des Euro zum Złoty, der am ersten Arbeitstag des Oktobers desjenigen Jahres galt, das dem betreffenden Kalenderjahr vorausgeht;
2. in Megawattstunden (MWh) ausgedrückter Gesamtverbrauch an elektrischer Energie in dem entsprechenden Teil des Steuerjahres, der in das betreffende Kalenderjahr fällt.

Die Teilerstattung der Verbrauchsteuer erfolgt auf Antrag des berechtigten energieintensiven Betriebes für ein Steuerjahr. Über diese Erstattung befindet der Leiter des Zollamtes auf dem Entscheidungswege. Der Direktor der zustän-

digen Zollkammer zahlt den erstattungsfähigen Teilbetrag der Verbrauchsteuer auf Antrag des zuständigen Leiters des Zollamtes aus.

Antrag

Dieser Antrag hat Folgendes zu enthalten:

1. Vor- und Nachname oder Firma des Antragstellers sowie sein Wohnsitz oder Sitz;
2. Steuernummer (NIP) des Antragstellers;
3. Registrierungsnummer des Antragstellers im Landesgerichtsregister (KRS) oder Information über die Eintragung ins CEIDG-System (Zentrales Gewerberegister);
4. Statistische Nummer REGON;
5. Teilbetrag der Verbrauchsteuer, dessen Erstattung beantragt wird;
6. Bankkonto, auf das die Steuererstattung zu erfolgen hat;
7. Steuerjahr, für das der Antrag gestellt wird;
8. Erklärung des Antragstellers über die Art der von ihm ausgeübten Gewerbetätigkeit, unter Angabe des PKD-Codes;
9. Erklärung über die Führung der Handelsbücher.

Anlagen

Dem Antrag sind Dokumente, auf deren Grundlage bei der Berechnung der Teilerstattung der Verbrauchsteuer die Kosten für die genutzte elektrische Energie ermittelt wurden, sowie ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers beizufügen, welches bestätigt, dass der Anteil der Kosten für die genutzte elektrische Energie am Absatz in demjenigen Steuerjahr, für welches der Antrag gestellt wurde, korrekt berechnet wurde.

Frist zur Antragsstellung

Der Antrag wird für ein Steuerjahr gestellt, und zwar bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Steuerjahr endete. Die Erstattung erfolgt auf das Bankkonto binnen 30 Tagen, nachdem der Antrag einschließlich aller erforderlichen Dokumente eingereicht wurde.

Die Teilerstattung der Verbrauchsteuer kann nicht höher ausfallen als der Betrag der Verbrauchsteuer auf genutzte elektrische Energie, welchen der betreffende energieintensive Betrieb im Lauf desjenigen Steuerjahres gezahlt hat, für das der Antrag gestellt wird.

Im Zweifel wird für den Steuerpflichtigen entschieden

Der oder die Leiter des Zollamtes / der Zollämter, der / die für die Bearbeitung des Antrags auf Teilerstattung der Verbrauchsteuer zuständig ist / sind, wird / werden von dem für die öffentlichen Finanzen zuständigen Minister auf dem Verordnungswege benannt.

Die neuen Vorschriften regeln darüber hinaus die Vorzugsbehandlung, welche energieintensive Betriebe, die eine der Arten der Gewerbetätigkeit ausüben, von denen im Verbrauchsteuergesetz die Rede ist, bei der Teilerstattung der gezahlten Verbrauchsteuer erfahren. Zur Ermittlung der Höhe der den Unternehmen zustehenden Erstattung wird die im Gesetz enthaltene Formel verwendet. Der erstattungsfähige Betrag wird von der Höhe der Kennziffer für die Energieeffizienz abhängen und parallel zu dieser Kennziffer steigen. Die Erstattung erfolgt jeweils auf Antrag eines energieintensiven Betriebes für ein Steuerjahr und wird auf der Grundlage einer Entscheidung des zuständigen Zollamtsleiters gewährt. Die Anträge sind bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres zu stellen, welches auf das Jahr folgt, für das der Antrag gestellt wird.

Zusammenfassung

Aus dem Obigen geht hervor, dass das novellierte Verbrauchsteuergesetz viele für Steuerpflichtige wesentliche Änderungen eingeführt hat. Insbesondere ist auf das Gewicht der neueingeführten Steuerbefreiungstatbestände hinzuweisen, welche dann greifen, wenn elektrische Energie für bestimmte Arten der Produktion sowie in energieintensiven Betrieben genutzt wird. Es ist somit empfehlenswert, eine richtige Analyse und Berechnung vorzunehmen, aufgrund deren überprüft werden kann, ob Ihr Unternehmen diese Befreiungen in Anspruch nehmen kann. Dies wird es ermöglichen, den potenziellen Nutzen zu maximieren und etwaige Streitigkeiten mit den Steuerbehörden zu vermeiden. Für die Analyse und Beratung bezüglich der Anwendung neuer Befreiungen sowie anderer Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes, die auf Ihre Tätigkeit Einfluss haben, stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Tadeusz Piekłowski

Senior Associate, Spezialist für Zollsachen und Verbrauchsteuer, Zollagent

Tel.: +48 71 73 39 756

E-Mail: tadeusz.piekłowski@roedl.pro

> Im Zweifel wird für den Steuerpflichtigen entschieden – der Grundsatz *In dubio pro tributario* ist in Kraft getreten

Filip Geburczyk, Rödl & Partner Posen

Ab dem 1. Januar 2016 werden nicht auszuräumende Zweifel hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Seit diesem Tag gilt nämlich Art. 2a der Abgabenordnung. Bei der konkreten Formulierung dieser Vorschrift mangelte es nicht an Kontroversen, die vor allem den Anwendungsbereich des Grundsatzes betrafen.

In Beantwortung der vielen Fragen hat der Finanzminister am 29. Dezember 2015 eine allgemeine Auskunft erteilt (Az. PK4.8022.44.2015), um eine einheitliche Anwendung der neuen Vorschrift zu gewährleisten.

Der Finanzminister hat in dieser Auskunft erklärt, dass der Grundsatz, im Zweifel für den Steuerpflichtigen zu entscheiden, die Zweifel bezüglich der Auslegung von Rechtsvorschriften betrifft. Direkte Zielgruppe von Art. 2a der Abgabenordnung sind die Steuer- bzw. Finanzkontrollbehörden. Auf diese Vorschrift kann sich aber auch der Steuerpflichtige berufen, wenn seiner Meinung nach nicht auszuräumende Zweifel hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften bestanden und die Behörden diese Vorschriften nicht angewandt haben.

Der Grundsatz *in dubio pro tributario* bezieht sich insbesondere auf Steuerverfahren, die mit dem Erlass von Hoheitsakten (Bescheiden und Beschlüssen) abgeschlossen werden. Er bezieht sich jedoch auch auf Verfahren zur Erteilung verbindlicher Auskünfte. Nach Auffassung des Ministers gilt die optimale rechtliche Lösung aus denjenigen, die bei der Auslegung der Vorschrift eingetreten sind, als „Vorteilhaftigkeit für den Steuerpflichtigen“. In diesem Hinblick lohnt es sich, während des Verfahrens einen Steuerberater zu konsultieren.



Bei der Anwendung von Art. 2a der Abgabenordnung muss nach Meinung des Ministers die „Vorteilhaftigkeit für den Steuerpflichtigen“ vor dem Hintergrund der konkreten Angelegenheit ermittelt werden, und dieser Begriff hat keinen objektiven Charakter. Die Annahme einer für den Steuerpflichtigen günstigen Auslegung einer Vorschrift in einem konkreten Fall muss nicht bedeuten, dass die Steuerbehörden die Vorteilhaftigkeit für einen anderen Steuerpflichtigen in einem anderen Fall genauso verstehen müssen – auch dann nicht, wenn dieselbe Steuervorschrift Gegenstand der Anwendung des Artikels 2a der Abgabenordnung sein wird.

Wird die Steuerbehörde die Bedeutung der betreffenden Vorschrift in Ihrem Fall bezweifeln und werden sich diese Zweifel nicht durch eine ordnungsgemäße Auslegung ausräumen lassen, so hat die Behörde die für den Steuerpflichtigen günstigere Bedeutung der Vorschriften anzuwenden. Sind mehrere günstige Auslegungen einer Vorschrift möglich, so hat die Behörde die günstigere Auslegung zu wählen. Ist die Steuerbehörde hingegen nicht in der Lage, festzustellen, welche Auslegung für Sie günstiger wäre, so hat sie Ihre diesbezügliche Stellungnahme einzuholen.

Der Finanzminister wies außerdem darauf hin, dass die Anwendung des Grundsatzes, im Zweifel für den Steuerpflichtigen zu entscheiden, verweigert werden kann, wenn der Steuerpflichtige nicht dem Tatbestand entsprechende Vorschriften angewandt hat, falsche Auslegungsvoraussetzungen angenommen hat, sein Gedankengang falsch war oder seine Argumente im Vergleich mit den Gegenargumenten insofern schwach waren, als nicht angenommen werden kann, es lägen nicht auszuräumende Zweifel vor.

Bezug nehmend auf die o.g. Auskunft des Finanzministers kann die Ermittlung der Vorteile aus diversen potenziellen Lösungen mit der Unterstützung eines Steuerberaters einen wesentlichen Mehrwert für Sie darstellen. Die Unterstützung eines Spezialisten erlaubt es, viele für Sie günstige Auslegungen, die Ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gut entsprechen, zu finden und zu analysieren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die besprochene Vorschrift nicht alle potenziellen Verfahrensparteien berücksichtigt, d.h. Steuerzahler, Einzugsbevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Dritte, die für Steuerschulden haften. Der Anwendungsbereich des Grundsatzes *in dubio pro tributario* ist in jetziger Gestalt als zu klein zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund stehen Ihnen die Berater von Rödl & Partner bei der Vertretung Ihrer Interessen während der Steuerverfahren zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Majchrowicz-Bączyk
Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 864 49 00
E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro



Filip Geburczyk
Assistent Steuerberatung
Tel.: +48 61 624 49 16
E-Mail: filip.geburczyk@roedl.pro

> Taxi-Fahrten auf Rechnung des Unternehmens nicht immer körperschaftsteuerpflichtig

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In der verbindlichen Auskunft Az. IBPB-2-1/4511-327/15/DP vom 29. Oktober 2015, hat der Direktor der Finanzkammer Katowice festgestellt, dass die Erstattung der Kosten für die Taxi-Fahrt des Arbeitnehmers vom Ort eines Geschäftstreffens zum Wohnort keine steuerbare Einnahme darstellt.

Eine Gesellschaft erstattete ihren Arbeitnehmern, die an Geschäftstreffen teilgenommen haben, die Taxikosten, wenn die Rückfahrt nach Hause mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich oder gefährlich war. Diese Erstattung war nicht auf firmeninterne Regelungen zurückzuführen, sondern ausschließlich darauf, dass es in dieser Gesellschaft so üblich war.

Nach Auffassung der Behörde handelt es sich dabei um Leistungen, die der Arbeitsorganisation dienen. Die Erbringung dieser Leistungen liegt vor allem im Interesse des Arbeitgebers und hat zum Ziel, die Ausübung der Gewerbetätigkeit entsprechend zu organisieren. Die Kostenerstattung erfolgt mit Zustimmung des Arbeitnehmers, aber im Interesse des Arbeitgebers. Im Ergebnis entsteht aufseiten des Steuerpflichtigen keine Zuwendung.

Diese Auskunft enthält eine für den Steuerpflichtigen günstige Stellungnahme, die aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Juli 2014 (Az. K 7/13) über einen geldwerten Vorteil erteilt wurde. Da die Steuerbehörden in der Praxis unterschiedlich vorgehen können, empfehlen wir, die Bedingungen für solche Leistungen an Arbeitnehmer in eine entsprechende Ordnung aufzunehmen und dies mit einem Steuerberater zu besprechen.

> Pauschale für die Nutzung des Dienstwagens zu Privatzwecken umfasst auch Kraftstoffkosten

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau vom 23. November 2015 (Az. I SA/Wr 1595/15), nicht rechtskräftig, ist ein Durchbruch in der bisherigen Auslegung von Art. 12 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes. Diese Vorschrift legt eine pauschale Einnahme des Arbeitnehmers aus der Nutzung des Dienstwagens für Privatzwecke fest.

Nach Auffassung des Gerichts fallen unter diese Norm nicht nur die Fixkosten für die Nutzung des Wagens (wie die Haftpflichtversicherung, die Kaskoversicherung, Reparaturen oder Untersuchungen), sondern auch die Kraftstoffkosten. Der Gesetzgeber hat nämlich die Höhe der Pauschale auf Grundlage des Hubraums des Wagens festgelegt, d.h. er hat der Pauschale den Benzin- oder Gasverbrauch zugrunde gelegt. In der Praxis umfasst die Pauschale alle Ausgaben, die der Arbeitgeber für die Überlassung der Dienstwagen an die Arbeitnehmer trägt.

Dieses Urteil ist eine für die Steuerpflichtigen sehr günstige Auslegung der Steuervorschriften, die mit dem bisherigen Standpunkt der Steuerbehörden nicht vereinbar ist. Es kann die Weichen für eine neue Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellen. Daher empfehlen wir, die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu beantragen.

> Unverschuldeter Schwund am Umlaufvermögen kann als abzugsfähige Betriebsausgabe eingestuft werden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Während des Produktionsprozesses ist Schwund unvermeidbar. Um ihn zu minimieren, nehmen die Unternehmen laufende Reparaturen oder Modernisierungen an den Maschinen vor, schulen Mitarbeiter usw. Dadurch wird jedoch der Schwund infolge der schlechten Qualität von Rohstoffen, Fehler in IT-Systemen, einer Änderung der Spezifikationen von Bestellungen seitens der Kunden oder Fehler der Lieferanten nicht beseitigt.

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 6. November 2015 (Az. IBPB-1-3/4510-298/15/SK), kann der Wert solcher Verluste als abzugsfähige Betriebsausgabe eingestuft werden. Der Schaden muss jedoch unvorhersehbar und vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig sein. Der Steuerpflichtige darf weder zur Entstehung des Schadens beitragen noch diesen erleichtern. Irgendeine Verschuldung seitens des Steuerpflichtigen, d.h. mangelnde Sorgfalt oder Nichterfüllung der Pflichten zur Vermeidung des Schadens durch den Steuerpflichtigen, macht es unmöglich, anzunehmen, dass der entstandene Schaden ein unvorhersehbares Ereignis darstellt. Der Schaden muss außerdem tatsächlich entstehen und korrekt nachgewiesen werden.

Üben Sie eine Tätigkeit aus, die oft mit Schwund einhergeht, empfehlen wir Ihnen, die Verfahren und praktischen Handlungen zur Vermeidung solcher Schäden zu überprüfen. Diesbezüglich bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.

> Verrechnungspreisdokumentation bei allen Geschäften, nicht nur bei denjenigen, die das Limit überschreiten

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Bei Überschreitung des Umsatzes i.H.v. 100.000 EUR betrifft die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation alle im gegebenen Steuerjahr abgeschlossenen Geschäfte mit dem betreffenden verbundenen Unternehmen, und nicht nur diejenigen, die über diesen Wert hinausgehen. Eine abweichende Auslegung der o.g. Pflicht würde die volle Bewertung der Geschäfte mit demselben verbundenen Unternehmen unmöglich machen und Art. 9a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes verletzen – so hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Białystok im Urteil vom 12. November 2015, Az. I SA/Bk 412/15 (nicht rechtskräftig) entschieden.

Im Hinblick auf dieses Urteil empfehlen wir, die Geschichte der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen eingehend zu analysieren und bei Überschreitung der gesetzlichen Limits zu überprüfen, ob die erstellte Dokumentation vollständig ist und alle Geschäfte mit verbundenen Unternehmen umfasst. Bei Problemen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

> Finanzminister: Ausgaben für Währungsoptionen steuerlich abzugsfähig

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 3. Dezember 2015 hat der Finanzminister eine allgemeine Auskunft, Az. FN3.8201.1. 2015, erteilt, aufgrund deren

die Ausgaben, die infolge einer vorzeitigen Auflösung von Derivaten, darunter Währungsoptionen, entstehen, als abzugsfähige Betriebsausgaben eingestuft werden können.

Während der Wirtschaftskrise haben sich Unternehmen, die Partei eines Optionskontrakts waren, für dessen vorzeitige Beendigung entschieden, um die Verluste zu minimieren. Dadurch waren sie gezwungen, zusätzliche Aufwendungen zu tragen – wie die Kosten der geschlossenen Vergleiche oder Kosten der Kredite, die zur Begleichung der sich aus der vorzeitigen Beendigung des Kontrakts ergebenden Verbindlichkeiten aufgenommen wurden. Aufgrund des Körperschaftsteuergesetzes war unklar, ob diese Ausgaben als abzugsfähige Betriebsausgaben eingestuft werden können.

In der allgemeinen Auskunft wird auf Folgendes hingewiesen: Haben die Währungsoptionen das Kursrisiko besichert, das mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit verbunden ist, so ist festzustellen, dass diese Ausgaben der "Sicherung bzw. Erhaltung von Einnahmequellen" gedient haben und deswegen abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen können. Steuerlich nicht abzugsfähig werden hingegen Ausgaben für Spekulationsoptionen sein.

Dieser Standpunkt ist für die Steuerpflichtigen günstig. Es fehlt jedoch ein Hinweis darauf, wie die Sicherungsoptionen von den Spekulationsoptionen zu unterscheiden sind. Bei Problemen oder Zweifeln stehen wir Ihnen zur Verfügung und beantworten gerne alle Fragen.

> Leistung, die keine Einnahme darstellt, wird von der Beitragsbemessungsgrundlage ausgeschlossen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt Danzig hat im Bescheid vom 30. November 2015 (Az. DI/100000/43/1213/2015) bestätigt, dass als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge die Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt. Liegt die Einnahme nicht vor, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge, die Beiträge zum Arbeitsfonds und zum Garantieleistungsfonds abzuführen.

Der Fall betraf einen Arbeitgeber, der die Fahrtkosten der Arbeitnehmer zum Arbeitsort erstattet und die Ausgaben für Übernachtungen gedeckt hat. Diese Fahrten waren keine Dienstreisen. Zweifel des Arbeitgebers erweckte die Frage, ob die finanzierten Leistungen zur Beitragsbemessungsgrundlage gerechnet werden, wenn sie keine Einnahme darstellen und nicht steuerbar sind.

Da die Beitragsbemessungsgrundlage von der korrekten Feststellung der Einnahme abhängig ist, empfehlen wir Ihnen, zunächst die Steuerabrechnungen der Arbeitnehmer und dann die Möglichkeiten der Optimierung von Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherungsanstalt zu überprüfen.

> Nachzahlung vom Geschäftspartner nach steuerlicher Außenprüfung ist kein neues Ereignis

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 3. Dezember 2015 (Az. II FSK 2263/13) hat das Oberverwaltungsgericht der Kassationsklage eines Unternehmens stattgegeben, das eine Frage zu den steuerlichen Folgen einer Nachzahlung des Geschäftspartners gestellt hatte.

Die Gesellschaft hat die Marken an eine verbundene schweizerische Gesellschaft verkauft. Der Preis wurde i.H.v. 85,1 Mio. PLN ermittelt. Dieser Betrag wurde als Einnahme ausgewiesen. Während der steuerlichen Außenprüfung wurde der Betrag beanstandet. Die Steuerbehörde stellte fest, dass die Gesellschaft ihre Einnahmen zu niedrig angesetzt hat. Die Bewertung des Geschäfts durch einen unabhängigen Berater wurde dabei beanstandet. Im Zusammenhang mit dem Prüfungsergebnis hat der Steuerpflichtige eine Korrektur der Steuererklärung eingereicht. Zugleich hat das schweizerische verbundene Unternehmen festgestellt, dass an die polnische Gesellschaft der Betrag zu zahlen ist, um den der Preis erhöht werden soll. Im Hinblick darauf hat die Gesellschaft den Finanzminister gefragt, ob der Betrag, den der Geschäftspartner nachzuzahlen beabsichtigt, nicht eine zusätzliche körperschaftsteuerpflichtige Einnahme darstellen wird.

Nach Auffassung der Behörden wird die Nachzahlung eine dauerhafte Vermögenszuwendung der Gesellschaft darstellen und somit als Einnahme steuerbar sein. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau hat diese Auslegung bestätigt. Gemäß diesem Standpunkt handelt es sich hier um ein neues Ereignis, das in keinem Zusammenhang mit früheren Abrechnungen steht.

Die Auffassung der Behörden und des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts wurde jedoch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Frage gestellt. Das Gericht hat sich zwar nicht zum Charakter der Nachzahlungen geäußert, aber es hat festgestellt, dass die Behörden fälschlicherweise angenommen haben, es handele sich um ein neues Ereignis. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich die Nachzahlung aus dem Vertrag über die Veräußerung von Marken.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist für den Steuerpflichtigen günstig. Dieser Fall weist zugleich auf ein großes

Problem hin, d.h. die mögliche Beanstandung einer Bewertung, die von einem unabhängigen Berater vorgenommen wurde, und zwar bei der Prüfung der korrekten Anwendung von Verrechnungspreisvorschriften. Nicht immer müssen die Anforderungen an die Bewertung mit diesen Vorschriften übereinstimmen. Um ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehlen wir, die von Beratern bewerteten Geschäfte steuerlich zu analysieren. Wir sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

> Entwurf der Novelle der Abgabenordnung – eine Klausel gegen die Steuerumgehung

Daria Walkowiak, Rödl & Partner Breslau

Auf der Webseite der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung (Rządowe Centrum Legislacji) wurde ein Entwurf der Novelle der Abgabenordnung eingestellt, die in das polnische Recht eine Klausel gegen die Steuerumgehung aufnehmen soll. Dieser Entwurf wird derzeit durch die zuständigen Behörden begutachtet, und die geplanten Lösungen sollen innerhalb der nächsten drei Monate in Kraft treten. Die Aufnahme der Klausel gegen die Steuerumgehung soll das Steuerrecht ordnen, indem die Grenzen der zulässigen Steueroptimierung festgelegt werden, und sie soll die Autonomie des Steuerrechts gegenüber dem Zivilrecht stärken.

Der Kern der Klausel besteht in der Festlegung einer Grenze zwischen der zulässigen Steueroptimierung und künstlichen Steuermodellen, die im Widerspruch zum Zweck und Gegenstand des Steuergesetzes stehen. Gemäß dem Entwurf der Novelle wird die Künstlichkeit des Steuermodells aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht für die Feststellung ausschlaggebend sein, ob die Vorgehensweise des Steuerpflichtigen eine Steuerumgehung ist. In dem Entwurf der Novelle ist ferner die Aufnahme der Definition des Vermögensvorteils vorgesehen. Als Vermögensvorteil werden gelten: die Nichtentstehung der Steuerpflicht, die Verschiebung des Zeitpunktes, zu dem die Steuerpflicht entsteht bzw. die Minderung der Steuer sowie die Entstehung oder Erhöhung des Überzahlungsbetrages oder des Anspruchs auf Steuererstattung. Damit die Klausel gegen die Steuerumgehung angewandt werden kann, muss ein Steuervorteil von mehr als 100.000 PLN vorliegen.

Das Steuerverfahren über die Anwendung der Klausel wird vom Finanzminister eingeleitet und wird folgende Konsequenzen haben:

- > Erklärung der Vorgehensweise des Steuerpflichtigen als nicht erfolgt (sofern sie keinen anderen Zweck und wirtschaftlichen Sinn hatte als die Erlangung eines unberechtigten Vermögensvorteils);
- > Bewertung dieser Vorgehensweise nach der Besonderheit der Handlung, die der Steuerpflichtige zu verstecken beabsichtigte (sofern die Handlungen des Steuerpflichtigen einen gewissen wirtschaftlichen Sinn und einen gesetzlich zugelassenen Zweck hatten) oder
- > Einstellung des Verfahrens.

Darüber hinaus soll ein Rat für Fälle von Steuerumgehung entstehen, an den sich der Finanzminister mit der Bitte wenden kann, ein Gutachten zu erstellen.

Im Entwurf ist auch die Erteilung von Sicherungsgutachten vorgesehen, in denen die Behörden der Finanzverwaltung geplante oder vorgenommene Handlungen der Steuerpflichtigen bewerten werden. Das Sicherungsgutachten wird vom für die öffentlichen Finanzen zuständigen Minister auf Antrag des Interessenten innerhalb von maximal sechs Monaten nach Einreichung des Antrags erteilt. Die Gebühr für die Erteilung des Gutachtens wird 20.000 PLN betragen. Der Steuerpflichtige, der das Sicherungsgutachten einholt, wird nicht unter die Klausel gegen die Steuerumgehung fallen.

Die geplanten Änderungen werden hauptsächlich die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen sowie kommunale Steuern betreffen. Für die Umsatzsteuer werden sie nicht gelten. Der Ausschluss der Umsatzsteuer von dem Geltungsbereich der Klausel ist damit begründet, dass in der EU-Rechtsprechung im Bereich der Umsatzsteuer ein Grundsatz gilt, nach dem Rechtsmissbrauch verboten ist. Die polnischen Gerichte und Steuerbehörden sind verpflichtet, ihn vollumfänglich anzuwenden.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Bialas

Associate Partnerin, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Rödl & Partner auf dem „Forum Techniczne Branży Stalowej“ („Technikforum der Stahlbranche“)

Am 17. Februar 2016 fand im Messezentrum EXPO Silesia in Sosnowiec das erste Technikforum der Stahlbranche statt. Rödl & Partner war Partner dieser Konferenz, die von der Polska Unia Dystrybutorów Stali (Polnische Union für Vertrieber von Stahl) organisiert wurde.



Katarzyna Adamiec vom Rödl & Partner-Team für Öffentliche Beihilfe führte eine Präsentation vor, die den Titel trug: „Unterstützung von Investitionen und Entwicklung der Unternehmenstätigkeit in den Sektoren Gießereiwesen, Stahl- und Metallindustrie aus EU-Mitteln in der neuen Finanzperspektive 2014-2020“. Darüber hinaus wurden folgende Themen besprochen: Moderne betriebsinterne Lagerungs- und Transportsysteme; IT-Lösungen für die Stahlbranche. Das Thema der Bezuschussung von Investitionen in der Stahlbranche aus EU-Mitteln stieß bei den Teilnehmern auf lebhaftes Interesse. An unserem Firmenstand antworteten die Vertreterinnen von Rödl & Partner auf viele detaillierte Fragen.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Majchrowicz-Bączyk
Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 864 49 00
E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro

> „Podatki 2016“ („Steuern 2016“) –Beilage zur „Rzeczpospolita“, verfasst von unseren Beratern

Um Ihnen die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht nahezubringen, die bereits in Kraft getreten sind oder 2016



in Kraft treten werden, überreichen wir Ihnen den Ratgeber „Podatki 2016“ („Steuern 2016“). In ihm beschreiben wir die wichtigsten Regelungen, analysieren ihre potentiellen Folgen für Unternehmer und geben Beispiele für die praktische Anwendung der neuen Vorschriften.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży
Partner, Rechtsanwalt (PL), Steuerberater (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: marcin.jamrozy@roedl.pro

> Schulung „Änderungen im Arbeitsrecht 2016“

Zu Jahresbeginn 2016 ist eine revolutionäre Novelle des polnischen Arbeitsgesetzbuches in Kraft getreten, die so wichtige Fragen betrifft wie die befristete Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie Urlaub aufgrund von Elternschaft. Darüber hinaus wurden elektronische ärztliche Atteste eingeführt.

Um das riesige Interesse an den o.g. Änderungen zu befriedigen, hat Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit der Französisch-Polnischen Industrie- und Handelskammer eine Schulung

Rödl & Partner Info

durchgeführt, auf der ausgewählte Änderungen besprochen wurden, die für Unternehmer besonders wichtig sind. Diese Schulung fand am 28. Januar 2016 in Warschau statt. Die Teilnehmer wussten nicht nur denjenigen Teil der Schulung zu schätzen, bei dem ausgewählte Aspekte besprochen wurden, sondern goutierten insbesondere die offene Diskussion und die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Geleitet wurde die Schulung von Michał Prokop, Senior Associate, Rechtsanwalt, Fachgebiet Arbeitsrecht.

Kontakt für weitere Informationen



Michał Prokop, LL.M. (Bonn)
Senior Associate, Rechtsanwalt (PL)
Tel.: +48 22 244 00 76
E-Mail: michal.prokop@roedl.pro

> Rödl & Partner auf der Konferenz „Modernisierung von Krankenhäusern in Polen – Geschäftschancen auf dem polnischen Gesundheitsmarkt“

Am 20. Januar 2016 fand in Köln die Konferenz „Modernisierung von Krankenhäusern in Polen“ statt, die von der Gesellschaft zur Förderung von Wissenstransfer Ost-West organisiert wurde.

Schwerpunkte der Veranstaltung waren u.a.: Steigerung der Effizienz von Investitionen im Gesundheitssektor in Polen, Medizintechnik in Polen – Marktentwicklung und Bedarf, Änderungen auf dem polnischen Medizintechnikmarkt, Investitions- und Geschäftsmöglichkeit auf dem polnischen Gesundheitsmarkt sowie Netzwerk von regionalen Zentren für Investorenberatung.

Zielgruppe dieser Veranstaltung waren Unternehmen, die Baudienstleistungen für Krankenhäuser erbringen sowie Ausstattungsgegenstände und Präzisionsgeräte für Krankenhäuser herstellen.

Rödl & Partner wurde vertreten von Anna Smagowicz-Tokarz, die über die Möglichkeiten sprach, im Rahmen der Finanzperspektive 2014-2020 den Bau und Ausbau sowie die Ausrüstung von Krankenhäusern durch EU-Mittel zu unterstützen.

Nach dem Ende des Vortragsteils entspann sich eine interessante Diskussion über den Markt medizinischer Dienstleistungen in Polen und seine Entwicklungstendenzen, aber auch über die Teilnahme ausländischer Unternehmen an Ausschreibungen nach einem Sieg im Wettbewerb über Zuschüsse.

Kontakt für weitere Informationen:



Anna Smagowicz-Tokarz
Associate Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 12 428 61 39
E-Mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Rödl & Partner Danzig im Olivia Business Centre

Am 21. Dezember 2015 verlegte Rödl & Partner ihr Büro in Danzig in das Olivia Business Centre. Unsere neue Anschrift lautet:

**al. Grunwaldzka 472
80-309 Gdańsk**

Den Umzug feierten wir am 9. Februar 2016 zusammen mit unseren Mandanten und den neuen Nachbarn – den anderen Mietern im Olivia Business Centre. Das Treffen fand im Olivia Sky Club statt, einem Konferenzzentrum, das sich im obersten Stockwerk des Olivia Tower befindet und einen herrlich weiten Blick über das Panorama von Danzig bietet.

Begrüßt wurden die Gäste von Renata Kabas-Komorniczak, Steuerberaterin, Partnerin, Co-Niederlassungsleiterin in Danzig, sowie von Małgorzata Guzińska-Błońska, Wirtschaftsprüferin, Associate Partnerin. Die Damen stellten Rödl & Partner vor und präsentierten Danzig als attraktiven Geschäftsstandort.

Auf diesem Treffen stellte Renata Kabas-Komorniczak den Gästen ausgewählte Änderungen im Steuerrecht vor, die uns im Jahre 2016 erwarten. Ein weiterer Höhepunkt des Abends war der Auftritt des Akkordeon-Duos „Engelchen der Wirtschaftsprüfung“ in Person von Michał Barański und Konrad Mikołajczyk – zwei Mitarbeitern aus der Wirtschaftsprüfungsabteilung unserer Warschauer Niederlassung.

Kontakt für weitere Informationen:



Renata Kabas-Komorniczak
Partnerin, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: renata.kabas-komorniczak@roedl.pro

Rödl & Partner Info

> „Shared Service Center (SSC) in Mittel- und Osteuropa – Vorzüge, Aufbau, Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten“

Auf dem Dienstleistungsmarkt für Unternehmen nimmt Polen gegenwärtig den 1. Platz in Europa und den 3. Platz weltweit ein. Warum lohnt es sich, Shared Service Center in Polen zu errichten? Wie sind die Fördermöglichkeiten und die Entwicklungsdynamik in diesem Bereich? Renata Kabas-Komorniczak, Expertin von Rödl & Partner, wird das Potenzial Polens als Standort für SSC präsentieren.

Das Treffen in Form eines Expertendialogs richtet sich an Gesellschaften, die erwägen, SSC in Mittel- und Osteuropa zu gründen. Während des Treffens wird es hervorragende Gelegenheiten geben, sich mit den von den einzelnen Ländern angebotenen Möglichkeiten sowie mit den Erfahrungen der Unternehmen, vertraut zu machen.

Datum: 14.04.2016
Ort: 10117 Berlin

Kontakt für weitere Informationen:



Renata Kabas-Komorniczak
Partnerin, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: renata.kabas-komorniczak@roedl.pro

Das Tagungsprogramm

- 09:30 **Das Tagungsprogramm**
- 10:00 **Eröffnung + Vorstellung der Referenten**
Dr. Manfred Heinrich, Direktor Projektentwicklung, Osteuropaverein der deutschen Wirtschaft e.V., Berlin
- 10:15 **Analyse von Shared Service Centern in Polen**
Renata Kabas-Komorniczak, Partnerin
Rödl & Partner, Warschau
- 10:45 **Erfahrungen von thyssenkrupp beim Aufbau eines Shared Service Center in Polen**
Robert Góra, Head of Shared Services Gdańsk, Global Shared Services thyssenkrupp Group Services Gdańsk Sp. z o.o.
- 11:15 **Kaffeepause**
- 11:45 **Rumänien als Standort für Service Center**
Alex M. Dascalu, German Desk Leader
Deloitte Romania, Bukarest
- 12:00 **Verschiedene Geschäftsmodelle für IT Shared Service Center in Belarus, Russland und weiteren GUS-Staaten**
Thomas Titsch, Direktor ERP, SCHNEIDER GROUP
- 12:30 **Standortanalysen für Service Center und deren Anwendung auf die Tschechische Republik**
Joerg Wiederhold, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Leiter German Desk
Deloitte Central Europe Service Centre s.r.o., Prag
- 13:00 **Rechtliche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für SSC in Ungarn**
Dr. Roland Felkai, Geschäftsführer und Partner
Rödl & Partner, Budapest
- 13:30 **Frage- und Antwortrunde**
- 14:00 **Mittagsimbiss**

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Januar-März 2016

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz: **Anna Glówka** – anna.glowka@roedl.pro
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.